

wenn das betreffende Teil eine in den Augen des Verkehrs absolut wesentliche Funktion der Ware erfülle. Für eine Tür als Teil der beanspruchten Waren gelte dies nicht, so dass das Eintragungshindernis des Art. 7 Abs. 1 Buchst. c GMV nicht vorliege.

(<sup>1</sup>) Verordnung (EG) Nr. 207/2009 des Rates vom 26. Februar 2009 über die Gemeinschaftsmarke (kodifizierte Fassung); ABl L 78, S. 1.

**Vorabentscheidungsersuchen des Landgerichts Köln (Deutschland) eingereicht am 18. März 2013 — Zentrale zur Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs eV gegen ILME GmbH**

(Rechtssache C-132/13)

(2013/C 164/18)

Verfahrenssprache: Deutsch

**Vorlegendes Gericht**

Landgericht Köln

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Klägerin: Zentrale zur Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs eV

Beklagte: ILME GmbH

**Vorlagefrage**

„Sind Art. 1, 8 und 10 sowie die Anhänge II, IV und III der Richtlinie 2006/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12.12.2006 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend elektrische Betriebsmittel zur Verwendung innerhalb bestimmter Spannungsgrenzen (<sup>1</sup>) dahingehend auszulegen, dass Gehäuse *als Bauteil* für mehrpolige Steckverbindungen für industrielle Anwendung *nicht* mit einer CE-Kennzeichnung zu versehen sind?“

(<sup>1</sup>) ABl. L 374, S. 10

**Vorabentscheidungsersuchen der Rechtbank Den Haag (Niederlande), eingereicht 28. März 2013 — Hamidullah Rajaby/Staatssecretaris van Veiligheid en Justitie**

(Rechtssache C-158/13)

(2013/C 164/19)

Verfahrenssprache: Niederländisch

**Vorlegendes Gericht**

Rechtbank Den Haag

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Kläger: Hamidullah Rajaby

Beklagter: Staatssecretaris van Veiligheid en Justitie

**Vorlagefragen**

1. Ist es unter den Umständen des vorliegenden Falls, wenn ein offensichtlicher Verstoß gegen das Unionsrecht vorzuliegen scheint, der Folgen für die Zukunft haben wird, und wenn sich die Parteien über die Anwendbarkeit von Art. 14 der Verordnung Nr. 343/2003 (<sup>1</sup>) im Verwaltungsverfahren ausgetauscht haben, hierauf aber vor Gericht nicht mehr zurückgekommen sind und sich der Kläger vor Gericht auch nicht mehr ausdrücklich darauf berufen hat, mit dem Unionsrecht unvereinbar, dass das Gericht diesen Punkt aufgrund des nach nationalem Recht bestehenden Verbots, ihn von Amts wegen zu prüfen, außer Betracht lässt?
2. Kann von einer Abhängigkeit im Sinne von Art. 15 Abs. 2 der Verordnung Nr. 343/2003 bereits unter den Umständen des vorliegenden Falls gesprochen werden, d. h. wenn es sich bei den Familienangehörigen um eine junge Frau aus Afghanistan ohne jegliche Ausbildung in Begleitung von zwei unterhaltsberechtigten Kindern von jetzt 5 ½ und 3 Jahren handelt, für die sie aufkommen muss und bei deren Versorgung und Erziehung sie sich an niemand anderen als an den Kläger als ihren Ehemann und Vater der Kinder wenden kann, und außerdem ihr Asylantrag vom Beklagten abgelehnt worden ist, weil ihre Darstellung als vollkommen unglaubwürdig angesehen wurde, während diese Darstellung durch die Ausführungen des Klägers und die von ihm mitgebrachten (kopierten) Dokumente bestätigt werden kann?

(<sup>1</sup>) Verordnung (EG) Nr. 343/2003 des Rates vom 18. Februar 2003 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen in einem Mitgliedstaat gestellten Asylantrags zuständig ist (Abl. L 50, S. 1).

**Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal administratif de Melun (Frankreich), eingereicht am 3. April 2013 — Sophie Mukarubega/Préfet de police, Préfet de la Seine-Saint-Denis**

(Rechtssache C-166/13)

(2013/C 164/20)

Verfahrenssprache: Französisch

**Vorlegendes Gericht**

Tribunal administratif de Melun

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Klägerin: Sophie Mukarubega

Beklagte: Préfet de police, Préfet de la Seine-Saint-Denis